VERORDNUNG (EWG) Nr. 786/70 DER KOMMISSION

vom 29. April 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über die konjunkturpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 267/70 (4), sieht bei der Ausfuhr von Zucker die Erhebung von Ausgleichsbeträgen durch Frankreich vor.

Der im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und zur Ausfuhr bestimmte Zucker wird nicht zum französischen Marktpreis, sondern zum Gemeinschaftspreis verkauft. Es ist daher angezeigt, bei der Ausfuhr dieses Zuckers keinen Ausgleichsbetrag zu erheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 wird nachstehender Unterabsatz angefügt:

„Die im ersten Unterabsatz genannten Ausgleichsbeträge werden nicht erhoben bei der Ausfuhr des von der französischen Interventionsstelle auf Grund eines Gemeinschaftsaktes, in dem der Verkaufspreis in Rechnungseinheiten angegeben wird, verkauften Zuckers."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird wirksam vom 29. April 1970 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 214 vom 25. 8. 1969, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 35 vom 13. 2. 1970, S. 25.